

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

11. Juli 2007

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

1. <b>Landkreis Stendal</b>		
Erarbeitung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Stendal, Bekanntgabe der Planungsabsicht	67	
Bekanntmachung einer Unverträglichkeitsprüfung	67	
Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Hassel	67	
Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Stendal	68	
Abfallgebührensatzung für den Landkreis Stendal	78	
2. <b>Stadt Stendal - Ordnungsamt</b>		
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal	83	
3. <b>Stadt Stendal - Tiefbauamt</b>		
Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Stadt Stendal	84	
4. <b>Stadt Havelberg</b>		
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg Neubau B 190n	84	
5. <b>Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land</b>		
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2007	84	
6. <b>Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“</b>		
Stellenausschreibung für das Bürgermeisteramt in der Gemeinde Bittkau	85	
7. <b>Stadt Stendal - Planungsamt</b>		
Öffentliche Bekanntmachung, Flurbereinigungsverfahren Groß Schwachten	85	

### Landkreis Stendal

#### Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Erarbeitung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Stendal Bekanntgabe der Planungsabsicht

Der Landkreis Stendal leitet als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs, ein Verfahren zur Erarbeitung des Nahverkehrsplanes in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem Landkreis Salzwedel ein, dass bis zum Juni 2009 abgeschlossen sein soll.

Grundlage ist das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20.01.2005 (GVBl LSA Nr. 5/2005 S. 16). Im Ergebnis sollen ausgehend von den finanziellen Rahmenbedingungen die Grundlagen der ÖPNV-Entwicklung, die Angebotskonzeption, hier speziell der Mindestbedienstandard und die Bedienungsvorgaben, erarbeitet und festgeschrieben werden, um einen den Anforderungen entsprechenden Jedermann- und Schülerverkehr zu gewährleisten. Der neue Nahverkehrsplan soll die Grundlagen für die Vergabe von Verkehrsleistungen und für die Erteilung von Verkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz enthalten. Weiterhin sind Vorgaben für einen einheitlichen Marketingauftritt des ÖPNV zu definieren.

Die Erarbeitung des Nahverkehrsplanes ist unter Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der örtlich tätigen Nahverkehrsunternehmen, der zuständigen Träger der Straßenbaulast und weiterer Träger öffentlicher Belange aufzustellen. Alle Betroffenen werden gebeten, dem Landkreis Stendal, Amt für Verwaltungssteuerung, Hospitalstr. 1, 39576 Stendal, ihre Hinweise, Anregungen und Informationen schriftlich bis zum **31. August 2007** mitzuteilen.

Stendal, den 29. Juni 2007

Jörg Hellmuth  
Der Landrat



Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619 Nr. 34/2006) § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den

#### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

<b>Antrag vom</b> 11.02.2004, Änderungs- antrag vom 03.04.2007	<b>Antragsteller</b> Agrobetrieb GbR Köpke/Sonnenberg Havelberger Straße 1 39524 Garz	<b>Vorhaben</b> Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu $Q_{\text{min}} = 25\,000\text{ m}^3/\text{a}$ und $Q_{\text{max}} = 40\,000\text{ m}^3/\text{a}$ für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemarkung Garz	<b>Brunnenstandort</b> Gemarkung: Garz Flur 4, Flurstück 36
--	---	---	---

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu  $Q_a = 25\,000\text{ m}^3/\text{a}$  und  $Q_{\text{max}} = 40\,000\text{ m}^3/\text{a}$  um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i.V.m. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserförderung in der beantragten Größenordnung erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte der Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 03. 07/ 2007

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Landkreis Stendal

#### Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Hassel

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA - erhält die Gemeinde **Hassel** gemäß Antrag vom 30.05.2007 / 20.06.2007 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens.

Die Blasonierung lautet:

**Schräglinks geteilt Silber über Blau und mit schräglinker, achtfach rotsilbern gespaltener Leiste belegt, oben ein belaubter grüner Haselzweig mit Blüten und Nüssen, unten vier silberne Wellenlinien**

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von der Farbe des Wappenmotivs im heraldisch vornehmsten Schildteil und dessen Tinktur -:

**Grün / Silber (Weiß)**

Weiterhin erteile ich auf Antrag der Gemeinde Hassel die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

**Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 26.06.2007

Jörg Hellmuth



### Die Flagge

(lt. RdErl. des MI vom 5.12.1992 - 31.-10024, MBl. LSA Nr. 8/1993)



## Das Wappen

(lt. RdErl. des MI vom 5.12.1992 - 31.-10024, MBl. LSA Nr. 8/1993)



## Landkreis Stendal

### Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.11.06 (GVBl. LSA S. 522) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.09.2005 (BGBl. S. 2618), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) v. 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (GVBl. LSA S. 852), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfallverwertung und -beseitigung
- § 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
- § 8 Bioorganische Abfälle
- § 9 Sperrabfall
- § 10 Metall/ Schrott
- § 11 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 13 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 14 Altreifen
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Altglas
- § 17 Leichtverpackungsabfälle
- § 18 Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall
- § 19 Zugelassene Abfallbehälter
- § 20 Durchführung der Abfuhr
- § 21 Modellversuche
- § 22 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 23 Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal
- § 24 Illegale Abfallentsorgung
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Abfallgebührensatzung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

#### Anlage 1 Ausschlussliste (Abfallnegativliste)

Abfälle, die aus der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen werden, § 3 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung

#### Anlage 2 Abfallpositivliste - Abfälle, die vom Landkreis zur Entsorgung angenommen werden

### § 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- (4) Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen

### § 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (4) Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- (5) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend eines Jahresprogramms regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (6) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln,

dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwertung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die

- a.) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
  - b.) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  - c.) aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.
- (7) Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (8) In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- (9) Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

### § 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Reaktivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreis-eigenen Hausmülldeponien.
- (2) Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 13 dieser Satzung anfallen.
- (4) Die in der Anlage 2 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders gefährliche Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 12 im Rahmen über das Schadstoffmobil im Bringsystem entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 12 und § 13 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.
- (5) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/ das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind nach Maßgabe des KrW-/AbfG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 20 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (6) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf begründeten Antrag beim Landkreis Stendal erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang können beispielsweise und insbesondere erteilt werden, wenn
  - a.) anschlusspflichtige Grundstücke durch die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können oder
  - b.) nachweislich keine Abfälle auf dem Grundstück anfallen. Der Nachweis ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu führen.Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Überlassungspflicht für bioorganische Abfälle entfällt, wenn die nach Art und Menge hauptsächlich anfallenden bioorganischen Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (8) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken als im Wald oder in der übrigen freien Landschaft (§11a AbfG LSA) sind dem Landkreis entsprechend den Gebührensätzen nach

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung zu überlassen. Die Gebührenpflicht gilt nicht für auf öffentlich zugewidmeten und frei zugänglichen Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften verbotswidrig entsorgte Abfälle, mit Ausnahme von öffentlichen Straßen (§ 2 StrG LSA) und in Sammelbehältnissen der Kommune, bspw. Papierkörben, befindliche Abfälle.

- (9) Angefallene Abfälle gehen mit ihrer Überlassung in das Eigentum des Landkreises über. Als angefallen und überlassen gelten Abfälle,
- die in die zugelassenen Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen;
  - die für die Sammlungen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt sind;
  - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen und an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden;
  - die zur Behandlung, Lagerung oder Verwertung in zulässiger Weise an den Recyclinghöfen und an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

Das Durchsuchen und Aussortieren von überlassenen Abfällen durch nicht vom Landkreis beauftragte Dritte ist verboten.

## § 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Wohngrundstücke sind bebauete Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Gewerbegrundstücke sind bebauete Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebauete Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- (6) Gewerbegrundstücke gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

## § 6 Abfallverwertung und -beseitigung

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.

(2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
2. bioorganische Abfälle,
3. Holzabfall (Altholz),
4. vermischter Sperrabfall,
5. Metalle/ Schrott,
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
7. gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen,
8. Kleinstmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
9. Altreifen,
10. Bauabfälle,
11. Restabfall.

Jeder Abfallbesitzer hat diese Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen. Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3-5 ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.

- (3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- (4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

## § 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 2 sind Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton können über das Altpapier-sammelsystem mit entsorgt werden.
- (3) Altpapier ist dem Landkreis in Altpapierbehältern zu überlassen. Auf begründeten Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestattet.
- (4) Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereit gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder in Depotcontainern an zentralen Sammelpunkten zu überlassen.

## § 8 Bioorganische Abfälle

(1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 sind kompostierbare Stoffe bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen.

Dazu gehören

- a) Küchenabfälle, ausgenommen Knochen,
- b) Gartenabfälle und
- c) Sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papiertaschentücher, Papierküchentücher).

(2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zur Abholung bereitzustellen. Bioorganische Abfälle sollten in Papier eingewickelt werden, beispielsweise um die Abfälle bei Frost vor Einfrieren zu schützen. Nicht-verrottbare Kunststoff-Abfalltüten sind dabei nicht zu verwenden.

(3) Darüber hinaus können bioorganische Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen selbst angeliefert werden.

## § 9 Sperrabfall

(1) Sperrabfälle sind bewegliche Sachen in haushaltsüblicher Art und Menge, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

(2) Zu Sperrabfall zählen Holzabfall und vermischter Sperrabfall.

(3) Zum Holzabfall im Sinne § 6 Abs. 2 gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, z.B. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten.

Nicht zum Holzabfall gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herrühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc. sowie Altholz (AVV 17 02 01: Wurzelholz, Baumstüben, unbehandeltes Holz), Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikaltgeräte.

(4) Zum vermischten Sperrabfall im Sinne Abs. 1 gehören u.a. Teppichböden, textile Fußboden-

beläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Plaste (Stühle, Tische, Eimer), jedoch nicht Tapetenreste.

(5) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7, 8 sowie §§ 10 bis 18 genannt sind

(6) Sperrabfall wird getrennt nach Holzabfall und vermischtem Sperrabfall jeweils entsprechend den Mitteilungen abgeholt und entsorgt. Haushaltsübliche Mengen nach Abs. 1 sind nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> je Gebührepflichtigen pro Abfuhr. Sperrabfall ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(7) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach Holzabfall und vermischtem Sperrabfall jeweils einmal jährlich bis 1 m<sup>3</sup> ohne zusätzliche Gebühr gegen Selbstanlieferungskarte aus dem Abfallkalender an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

## § 10 Metall/ Schrott

(1) Metall/ Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.

(2) Metall/ Schrott ist entsprechend Mitteilung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht das Metall/ der Schrott in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Darüber hinaus kann Metall/ Schrott an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst angeliefert werden.

## § 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 sind

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,
5. Haushaltskleingeräte.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind entsprechend Mitteilung in haushaltsüblichen Mengen bereitzustellen.

(3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst angeliefert werden.

(4) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikaltgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben. Der Handel kann diese gesammelten Altgeräte kostenfrei der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst anliefern.

## § 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.

(3) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs. 1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

## § 13 Kleinstmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(1) Kleinstmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 2 zur Satzung mit Stern (\*) gekennzeichnet.

(2) Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind, nach Arten getrennt, im hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

## § 14 Altreifen

(1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altreifen sollten zur Verwertung, beim Kauf neuer Reifen, zurückgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu übergeben.

## § 15 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 sind:

1. Beton, Ziegel (Bauschutt),
2. Erde und Steine (Bodenaushub),
3. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle),

deren sich der Besitzer entledigen will. Bauabfälle sind überwiegend zu verwerten. Nicht verwertbare Reste sind zu beseitigen.

(2) Bauabfälle können in Kleinstmengen (bis 500 kg) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst angeliefert werden.

## § 16 Altglas

(1) Altglas ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas ist an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden.

## § 17 Leichtverpackungsabfälle

(1) Leichtverpackungsabfälle sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom

21.08.1998, in der jeweils gültigen Fassung, die der Besitzer dem Vertragspartner der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten dualen Systembetreiber zur Entsorgung überlässt.

(2) Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons) sowie alle mit einem Lizenzsymbol der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten dualen Systembetreiber gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die von den im Land Sachsen-Anhalt festgestellten dualen Systembetreibern kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.

(3) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und zur Abholung bereitzustellen. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern.

(4) Transportpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Verreiber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

## § 18 Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall

(1) Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle Abfälle, die nach Art und Menge nicht unter die §§ 7 bis 17 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Restabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

## § 19 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- bis 1,1m<sup>3</sup>-Füllraum,
2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>,
3. Müllschleusen mit dazugehörigen 1,1 m<sup>3</sup> Restabfallbehältern,
4. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal mit 40l-Füllraum,
5. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- bis 240l-Füllraum,
6. Papierbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m<sup>3</sup> bis 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum,
7. für LVP „Gelbe Säcke“ sowie „Gelbe Tonnen“ der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten Systembetreiber,
8. Glasdepotcontainer der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten Systembetreiber.

(2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Im Einvernehmen mit der ALS können auch im eigenen Besitz befindliche Restabfallcontainer (Abs. 1 Ziffer 2) eingesetzt werden. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter bzw. Müllschleusen auf dem Grundstück zu dulden.

(3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter, den Einsatz von Müllschleusen sowie die Zahl der durchzuführenden Abfahren bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden (Sammelveranlagung). Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, außer auf Wohngrundstücken mit Sammelveranlagung von mehr als 10 angeschlossenen Haushalten und ohne Müllschleusen, muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je Einwohnergleichwert gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bereit stehen.

Auf Wohngrundstücken mit Sammelveranlagung von mehr als 10 angeschlossenen Haushalten ohne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuhalten. Auf begründeten Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgesehen werden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Zusätzlich können zugelassene Restabfallsäcke verwendet werden.

Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst verwertet werden.

Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuhalten.

Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweise ausgeübtem Gewerbe unzumutbar ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist bei der ALS zu stellen.

(4) Die dem Anschlusspflichtigen bzw. dem Nutzer von der ALS zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Müllschleusen, Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln, insbesondere bei Bedarf zu reinigen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Nutzer hat auf dem Grundstück die Behälter so aufzustellen, dass Beschädigungen oder Verlust durch Handlungen Dritter weitgehend ausgeschlossen sind.

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, sofern er den Schaden bzw. den Verlust nicht unverzüglich anzeigt und nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Unverschulden liegt vor bei

- a) Diebstahl am Abfuhrtag vom Bereitstellungsplatz (dabei ist der ALS eine polizeiliche Schadensmeldung mit Tagebuchnummer vorzulegen),
- b) Beschädigung durch den Entsorger oder
- c) Verschleiß.

(5) Auf Antragstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 möglich. Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter erfolgt durch die ALS.

(6) Abfallbehälter können durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.

## § 20 Durchführung der Abfuhr

(1) Der in den gemäß § 19 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall sowie Altpapier werden im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus, Bioabfall in einem zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus abgeholt. Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender Abfuhrhythmus vereinbart werden. Der Abfall geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Die Abfälle sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6:00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen.

Sprerrabfall, Metall/ Schrott sowie Elektroaltgeräte sind jeweils frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6:00 Uhr zu dem mitgeteilten Abfuhrtermin bereitzustellen.

Der Abfall / die Behälter sind so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Abweichungen hiervon können zwischen Anschlusspflichtigem und dem von der ALS beauftragten Entsorger abgestimmt werden, sofern der ALS keine Kosten daraus entstehen. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Bereitstellungs- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage, nach er-

folgt Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen.

Wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter bzw. bei Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften am Grundstück nicht möglich ist, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Durchfahrtsstraße bereitzustellen.

(3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises sind zugebunden bereitzustellen.

(4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120 l - Füllraum müssen vom Anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zulassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.

(5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu tretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr frühestmöglich vorzunehmen.

(7) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS und der Entsorgungsfirma durch den Bausträger 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bausträgers.

## § 21 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammmlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 22 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.

(4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93, in der jeweils gültigen Fassung, eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldeverzeichnissen mit folgenden Daten zu übermitteln:

1. bei An- und Abmeldungen
  - a) Familienname,
  - b) Vorname,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Landkreises -),
  - e) Tag des Ein- und Auszuges;
2. bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
3. bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag.

Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.

(5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu

- Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft,
- behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,
- Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und
- Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib zu übermitteln.

## § 23 Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

(1) Besitzer und Erzeuger, deren Abfälle vom Sammeln und Transportieren, jedoch nicht von der Überlassung ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal anzuliefern. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.

(2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind sowie für Deponiebauersatzstoffe zur Stilllegung und Nachsorge der Hausmülldeponien des Landkreises, kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der Oberen und Obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.

(3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 10 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

## § 24 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonst wie zu entsorgen,
3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

## § 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

## § 26 Abfallgebührensatzung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Land-

kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).  
 (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu beseitigende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 eine bewohntes oder bebautes Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 - 21 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den, dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern überlässt, entgegen § 4 Abs. 4 i.V.m. § 14 KrW /AbfG das Aufstellen von Behältern, das Betreten des Grundstücks oder die Überwachung der Getrennthaltung nicht duldet,
4. wer entgegen § 4 Abs. 3 sich nicht dem Benutzungszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Abs. 3, 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Abs. 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt; wer entgegen § 4 Abs. 9 überlassene Abfälle durchsucht oder aussortiert bzw., dies zulässt,
5. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
6. entgegen § 16 Abs. 3 Glas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,
7. entgegen § 20 Abs. 2 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 20 Abs. 2 dem Landkreis bereit gestellten Abfälle entwendet,
8. entgegen § 17 Abs. 3 andere als die zugelassenen Gelben Säcke nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
9. wer entgegen § 9 Abs. 6 Holzabfall und vermischten Sperrabfall nicht getrennt entsorgt,
10. entgegen § 8 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt,
11. entgegen § 12 Abs. 3 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 seine gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
13. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 Elektroaltgeräte anderweitig entsorgt,
14. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Bauabfälle nicht überwiegend verwertet,
15. entgegen § 18 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
16. entgegen § 19 Abs. 2 die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 nicht auf seinem Grundstück duldet
17. entgegen § 19 Abs. 4 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter zweckentfremdet nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 20 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungs- und/oder Wertstoffbehälterplätzen behindert,
19. entgegen § 20 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet,
20. entgegen § 20 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120l-Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
21. entgegen § 20 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS und der Entsorgungsfirma anzeigt,
22. entgegen § 19 Abs. 6 ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt,
23. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt,
24. entgegen § 22 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
25. entgegen § 22 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
26. entgegen § 23 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
27. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie
28. wer entgegen § 24 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Stendal, den 04.07.2007

Jörg Hellmuth  
Landrat



## Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

### Ausschlussliste (Abfallnegativliste)

Abfälle, die aus der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen werden, § 3 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung

AVV - AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis  
 [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]  
 a.n.g. anders nicht genannt  
 \* Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV

AVV-AS 01	<b>AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>
	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenen Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 04	chromhaltige Gerberei brühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a.n.g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungs Prozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,</b>

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	10 01 24	10 01 22 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 01 25	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	10 01 26	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 01 99	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	10 01 99	Abfälle a. n. g.
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
08 01 99	Abfälle a. n. g.	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	10 02 10	Walzzunder
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
08 02 99	Abfälle a. n. g.	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	10 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	10 03 02	Anodenschrott
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
08 03 19*	Dispersionsöl	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
08 03 99	Abfälle a. n. g.	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 17*	Harzöle	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
08 05 01*	Isocyanatabfälle	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 03 99	Abfälle a. n. g.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
09 01 04*	Fixierbäder	10 04 03*	Calciumarsenat
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 04 04*	Filterstaub
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	10 05 03*	Filterstaub
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 01 09*	Schwefelsäure	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 06 03*	Filterstaub
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
		10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
		10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
		10 07 04	andere Teilchen und Staub
		10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
		10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
		10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Gasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Gasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 1 enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>
15	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3 oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 01 02	Ziegel (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
18	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)
19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	festen brennbaren Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle 4
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisiertes 5 Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altlaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)
19 13 01	fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöl und Fette
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

## Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

### Abfallpositivliste - Abfälle, die vom Landkreis zur Entsorgung angenommen werden

AVV - AS	Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]
a.n.g.	anders nicht genannt
TS	Trockensubstanz
(+)	gemäß §3 Abs. 5 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Behandeln
*	Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV
(1)	Gefährliche Abfälle, die an der Abfallannahmestelle Stendal (Zwischenlager) oder in Kleinmengen gemäß § 12 im Rahmen mobiler Sammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden können.

AVV - AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	(+), TS > 35%
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	(+)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	(+)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	(+)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen	(1)
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	(+), TS > 35%
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	(+)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	(1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+)
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	(+)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	(+)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	(+)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	(+)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	(+)
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	(1)
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	(1)
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	(1)
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	(1)
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	(+)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	(+)

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV - AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung	AVV - AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	(+)	16 01 07*	Ölfiter	(1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	(+)	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	(1)
03 03 99	Abfälle a. n. g.	(+)	16 01 19	Kunststoffe	(+)
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>		16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	(+)
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	(1)	<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	(1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	(+)	16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	(1)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	(+)	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	(1)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	(1)	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	(1)	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	(+)	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	(1)
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>		<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>		16 06 01*	Bleibatterien	(1)
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	(1)	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	(1)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	(1)
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	(1)	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	(1)
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>		<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>		<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 01 01	Beton (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 01 02	Ziegel (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern</b>		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 01 03	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>		17 02 01	Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	(+)
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	(+)
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 02 01	Holz (unbehandelt)	(+)
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>		17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(+)
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>		<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Kleimmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	(+)
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>		<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>		18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	(1)
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	(1)
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>		<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(1)	18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	(+)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	(1)	18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	(+)
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	(1)	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	(1)	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	(1)
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>		<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	(+)	<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	(+)
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	(+)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	(+)	<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)</b>		19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	(+)
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>		19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	(+)
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	(1)	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	(+)
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>		<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>		19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	(+)
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	(1)	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	(+)
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	(1)	<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	(1)	19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	(+)
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	(1)	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	(+)
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	(1)	<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
<b>15</b>	<b>Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	(+), TS > 35%
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	(+)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	(+)	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	(+)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	(+)	<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>	
15 01 05	Verbundverpackungen	(+)	19 12 01	Papier und Pappe	(+)
15 01 06	gemischte Verpackungen	(+)	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	(+)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	(+)	19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt	(+)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1)	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	(+)
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	(1)	19 12 08	Textilien	(+)
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1)			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	(+)			
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>				
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>				
16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzel)	(+)			

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV - AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	(+)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	(+)
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 10	Bekleidung	(+)
20 01 11	Textilien	(+)
20 01 13*	Lösemittel	(1)
20 01 14*	Säuren	(1)
20 01 15*	Laugen	(1)
20 01 17*	Fotochemikalien	(1)
20 01 19*	Pestizide	(1)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	(1)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	(1)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte, Kühlregal-Paneel)	(1)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	(1)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	(1)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	(1)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	(1)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	(1)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	(1)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	(1)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler)	(1)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	(+)
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	(1)
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	(+)
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall, vermischter Sperrabfall)	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004, (GVBl. LSA S. 852) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze
§ 2 Gebührenpflichtige
§ 3 Leistungsumfang
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschild und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren
§ 7 Anzeigepflicht
§ 8 Ordnungswidrigkeiten
§ 9 Inkrafttreten

- Anlage 1:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen > 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal  
**Anlage 2:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen  
**Anlage 3:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nicht-häuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal  
**Anlage 4:** Einwohnergleichwerte - EGW  
**Anlage 5:** Gebührenübersicht zu § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

### § 1 Grundsätze

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  
Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen gemäß § 3 Ziffer 1 bis 22 Abfallgebührensatzung sind die nach § 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen.

- Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden. Dies gilt in der Regel nicht für Sammelveranlagen mit mehr als 10 Haushalten je Anschlussobjekt.  
 (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.  
 (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung nach Abfallentsorgungssatzung zugelassener Restfallsäcke ist der Erwerber.  
 (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Ziffer 23 Abfallgebührensatzung ist der Anlieferer. Nach Entscheidung des Landkreises kann es auch der Auftraggeber / Abfallerzeuger sein.  
 (5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.

### § 3 Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

- Entsorgung einschließlich Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Holsystem
- Entsorgung einschließlich Verwertung von bioorganischen Abfällen im Holsystem und 2x jährlich 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem
- Entsorgung einschließlich Verwertung von Altpapier im Holsystem und an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem
- Behältermanagement und Betreibung von Müllschleusen
- Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart (bei Restabfall unter Berücksichtigung des Mindestleistungsvolumens; bei Bioabfall je 3 angefangene EGW= ein Behälter)
- Entsorgung von Abfällen gemäß §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- Entsorgung einschließlich Behandlung von sonstigem Sperrabfall (vermischt) 1x jährlich 3m<sup>3</sup> auf Abrufkarte im Holsystem und 1x jährlich 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem
- Entsorgung einschließlich Verwertung von Holzabfall 1x jährlich 3m<sup>3</sup> auf Abrufkarte im Holsystem und 1x jährlich 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem
- Entsorgung einschließlich Verwertung von Metall/Schrott 1x jährlich auf Abrufkarte im Holsystem und an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem
- Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten 1x jährlich in haushaltsüblichen Mengen auf Abrufkarte im Holsystem und Annahme an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem
- Entsorgung von gefährlichem Abfall in haushaltsüblichen Mengen 2x jährlich mittels Schadstoffmobil und Annahme aus den privaten Haushalten an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle
- Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen
- Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises
- Abfallberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen
- Modellversuche
- Transport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zwischen dem Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße
- Umtausch, zusätzliche Bereitstellung oder zusätzlicher Abzug von Abfallbehältern je Abfallart
- Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden
- Ersatz verlorengegangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger (Transponder) für die Müllschleusenennung
- Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und Entsorgung

### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus:
- der Grundgebühr nach Ziffer 1
  - der Leistungsgebühr nach Ziffer 2
  - der Behälternutzungsgebühr nach Ziffer 3 und der Nutzungsgebühr für Müllschleusen
- Weitere Gebühren sind:
- die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter nach Ziffer 4
  - die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern nach Ziffer 5
  - die Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern nach Ziffer 6
  - die Gebühr für die Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden nach Ziffer 7
  - die Gebühr für den Ersatz verlorengegangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger für die Müllschleusenennung nach Ziffer 8
  - die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restfallsäcke nach Ziffer 9
  - die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen nach Ziffer 10

Die Festsetzung des den Gebührenpflichtigen zuzurechnenden EGW erfolgt gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung.

- 1.) Die **Grundgebühr** wird nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der **Anlage 4** zur Abfallgebührensatzung bemessen. Werden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.  
Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Summe der dem Gebührenpflichtigen zuzurechnenden EGW.  
Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Grundgebühr** beträgt: 15,12 Euro / EGW und Jahr

- 2.) Die **Leistungsgebühr** wird nach der Zahl der Leerungen der Abfallbehälter bzw. dem entsorgten Abfallvolumen bei Müllschleusen bemessen.  
Die Leistungsgebühr ist an die Anzahl der Leerungen des Vorjahres gebunden, wobei die Anzahl mindestens dem Entleerungsvolumen von 240 Litern je EGW entsprechen muss (**Mindestleistungszahl**) - siehe **Anlage 5** „Gebührensätze“.  
Werden Abfallbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, ergibt sich die Mindestleistungsgebühr aus der Summe der maßgebenden EGW.  
Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleistungszahlen gebrochene Leerungszahlen, sind

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Leistungsgebühr** beträgt:

a) für Restabfall je Behälterleerung:

Behälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	2,21
80	2,81
120	3,69
240	7,37
1.100	32,17
Müllsack 40	1,73

Tabelle 4. 2a.

b) für Restabfall je Containerleerung:

Container/ Press- container [m <sup>3</sup> ]	Gebühr für Behandlung [€/Mg]	Gebühr für Transport [€/m <sup>3</sup> ]
> 1,1 – 10	125,00	12,00
> 10 – 30	125,00	7,50

Tabelle 4. 2b.

c) für anteilige Leerungen bei Müllschleusen 0,03 Euro pro Liter.

3.) Die **Behälternutzungsgebühr** wird nach der Anzahl und Größe der zur Entsorgung vorgehaltenen Restabfallbehälter bemessen. Nutzer von Müllschleusen, die von der ALS betrieben werden und deren Datenerfassung die ALS vornimmt, zahlen zusätzlich eine **Müllschleusennutzungsgebühr**.

a) Die Behälternutzungsgebühr beträgt ohne Müllschleusennutzung in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l	5,28 je Stück
240l	7,80 je Stück
1.100 l	60,00 je Stück
verschließbare 1.1.00 l	75,00 je Stück
Container > 1,1 m <sup>3</sup> bis 30 m <sup>3</sup>	30,00 je m <sup>3</sup>
Presscontainer > 1,1 m <sup>3</sup> bis 30 m <sup>3</sup>	250,00 je m <sup>3</sup>

Tabelle 4.3a.

b) Die **Behälternutzungsgebühr** beträgt bei Müllschleusennutzung für den 1.100 l-Behälter anteilig 0,60 Euro pro EGW. Nutzer von Müllschleusen zahlen zusätzlich eine **Müllschleusennutzungsgebühr** i. H. v. 8,16 Euro je EGW.

4.) Die **Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter** (mehr als ein 60-l-, 120-l- oder 240-l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Gebührenpflichtigen) setzt sich zusammen aus einer Behälternutzungsgebühr und einer Leistungsgebühr und wird nach Anzahl und Größe der Behälter und nach Leistungseinheiten bemessen. Die Gebühr beträgt:

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr [€/Jahr]	Leistungsgebühr [€/Leerung]
60	5,28	1,14
120	5,28	2,02
240	7,80	3,94

Tabelle 4.4.

5.) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr beträgt:

Behälter	10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
	€/ Leerung	€/ Leerung
60 l / 80 l / 120 l	0,50	0,90
240 l	0,60	1,00
1.100 l	0,90	1,50

Tabelle 4.5.

6.) Die **Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern** wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr beträgt:

- a) für 60-l-, 80-l-, 120-l- oder 240-l-Behälter 19,00 Euro / Behälter  
 b) für 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter 29,00 Euro / Behälter  
 c) für Container/Presscontainer > 1,1 m<sup>3</sup> - 10 m<sup>3</sup> 12,00 Euro / m<sup>3</sup> und Behälter  
 d) für Container/Presscontainer > 10 m<sup>3</sup> - 30 m<sup>3</sup> 7,50 Euro / m<sup>3</sup> und Behälter

7.) Die **Gebühr für die Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden** wird nach Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr beträgt 2,00 Euro / Ausfertigung und Bescheid.

8.) Die **Gebühr für den Ersatz** verlorengangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger (Transponder) wird nach Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr beträgt 15,00 Euro / Transponder.

9.) Die **Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke** wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr beträgt 1,73 Euro / Stück.

10.) Die **Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen** wird nach Art und Menge des Abfalls bemessen.

Die Gebühren:  
 a) für die Selbstanlieferung von Abfallmengen > 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 1** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;  
 b) für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 1m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der **Anlage 2** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;  
 c) für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 3** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

(2) **Gebührenermäßigungen** für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:  
 1.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann die Gebühr nach EGW (Ziffer 1 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn

- a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder  
 b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.  
 Die Gebührenermäßigung ist auf den EGW- bestimmenden Anteil der betreffenden Person beschränkt.

Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.

2.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann die Gebühr nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:

- a) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);  
 b) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder  
 c) wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung Campingplätze usw.).  
 Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.

3.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann die Gebühr nach EGW (Ziffer 3. 11. der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.

## § 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung) **entsteht die Gebührenpflicht** mit dessen Beginn. Bei Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Monat, in dem der Anschlusspflichtige an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 - 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Beginn der Leistung. Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke. Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.  
 (2) Die **Gebührenpflicht** nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 Abfallgebührensatzung **erlischt** bei Entfallen des Anschlusses im Laufe eines Monats zum Ende des Monats. In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 - 10 Abfallgebührensatzung erlischt die Gebührenpflicht mit dem Entfallen der Inanspruchnahme.

## § 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschild und Festsatzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS-Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) erstellt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung namens und im Auftrage des Landkreises Stendal die Gebührenbescheide und nimmt den Einzug vor.  
 (2) Die **Gebührenschild** **entsteht** mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung auf den Abfallannahmestellen mit der Annahme und bei Erwerb eines Restabfallsacks mit dem Erwerb. Eine **Änderung der Gebührenschild** aus der veränderten Inanspruchnahme von Leistungen oder/und durch Veränderung des EGW wird zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.  
 (3) Auf die Gebühr in den Bestandteilen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 Abfallgebührensatzung wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes entsprechend der Inanspruchnahme im vorherigen Erhebungszeitraum, bei Neuanschluss entsprechend der Mindestleerungszahl, eine Abschlagsgebühr festgesetzt. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr entsprechend der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Mindestleerungszahl nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung endgültig festgesetzt. Ergeben sich mit der endgültigen Festsatzung der Gebühr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlagsgebühr angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet. Die Festsatzung der Abschlagsgebühr kann auf begründeten Antrag bei der ALS im Einzelfall geändert werden.  
 (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Eine **Abschlagsgebühr unter 40,00 Euro**:  
 - wird zur Hälfte ihres Jahresbetrages in 2 Raten am 15. März und 15. August eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht in einer Summe zum 15. März eines jeden Jahres gezahlt wird.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

## Eine Abschlagsgebühr ab 40,00 Euro:

- wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages in 4 Raten am 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht je zur Hälfte in 2 Raten zum 15. März und zum 15. August oder in einer Summe zum 15. März eines je den Jahres gezahlt wird.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung wird mit dem Erwerb des Restabfallsacks fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 4 festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushalten lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 4, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2005, gültig seit 01.06.2005, außer Kraft.

Stendal, den 04.07.2007

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

**Gebührensätze für die Substanzielllieferung von Abfallmengen > 1 m³ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal**

AVV - AS    Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]  
a.n.g.        anders nicht genannt

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/Mg
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	125,00
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	125,00
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	125,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	125,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennpöprozessen	125,00
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	125,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	125,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	125,00
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	125,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/Mg
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	15,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	15,00
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	125,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	125,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	125,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	125,00
03 03 99	Abfälle a. n. g.	125,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	125,00
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	125,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	125,00
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	125,00
<b>15</b>	<b>Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	125,00
15 01 05	Verbundverpackungen	125,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	125,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	125,00
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	125,00
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)</b>	
16 01 03	Altfreifenschnitzel	125,00
16 01 03	PKW Altfreifen ohne Felge	pro Stück 1,50
16 01 03	PKW Altfreifen mit Felge	pro Stück 2,50
16 01 03	LKW Altfreifen	pro Stück 15,00
16 01 03	Schlepperreifen	pro Stück 20,00
16 01 19	Kunststoffe	125,00
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	125,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz aus Abbruch	15,00
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstüben)	50,00
17 02 01	Holz (unbehandelt)	15,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	125,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	125,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	125,00
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren</b>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	125,00
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	125,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen)</b>	
19 02 03	Abfälle bestehen	125,00
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	125,00
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	125,00
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	125,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,00
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	125,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,00
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	125,00

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/Mg
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	125,00
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Sedimentationsschlamm)	125,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	125,00
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,00
<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	125,00
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	125,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	15,00
19 12 08	Textilien	125,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	125,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD/LVP))	125,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste DSD/PPK)	125,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste aus der Baustellenabfallsortierung)	125,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 10	Bekleidung	125,00
20 01 11	Textilien	125,00
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	125,00
20 03 02	Marktabfälle	125,00
20 03 03	Straßenkehricht	125,00
20 03 07	Spermmüll (Holzabfall)	15,00
20 03 07	Spermmüll (vermischter Sperrabfall)	125,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	125,00

## Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Kleinmengen < 1 m³ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen

- Kleinmengen bis zu 1 m³  
- Anlieferungen mit Pkw (Kofferraum), Pkw (Anhänger) oder Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung (Großraumfahrzeuge)

Annahme und Umladestation Stendal, Recyclinghöfe		Gebührenübersicht		
Abfallart	Recyclinghöfe	mit Entsorgungskarte	ohne Entsorgungskarte mit Pkw (Kofferraum)	ohne Entsorgungskarte mit Pkw (Anhänger) und Großraumfahrzeugen
<b>Abfallart</b> - nähere Erläuterung				
[Annahme]		[pro Jahr]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Ja ja	<b>Holzabfall</b> - AVV 20 03 07 (holzartiger Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	1 Anlieferung (bis 1m³)	3,00 €	10,00 €
Ja ja	<b>Altholz</b> - AVV 17 02 01 (Holz unbehandelt)	X	3,00 €	10,00 €
Ja ja	<b>Vermischter Sperrabfall</b> - AVV 20 03 07 (vermischter Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	1 Anlieferung (bis 1m³)	10,00 €	25,00 €
Ja ja	<b>Restabfall (aus Topfenreste)</b> - AVV 20 03 01 - § 18 Abfallentsorgungssatzung	X	10,00 €	25,00 €
Ja nein	<b>Gemischter Bau- und Abbruchabfall</b> - AVV 17 09 04 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	X	10,00 €	25,00 €
Ja ja	<b>Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall</b> - AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 08 02 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	X	ohne zusätzliche Gebühr	ohne zusätzliche Gebühr
Ja ja	<b>Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfälle, Laub</b> - AVV 20 02 01 - § 8 Abs.1b) Abfallentsorgungssatzung	2 Anlieferungen (je bis 1m³)	ohne zusätzliche Gebühr	3,00 €

AVV - Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

## Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nicht-häuslichen Bereich an der Abfallannahme und Umladestation Stendal (hier: Zwischenlager und Holzlagerplatz)

AVV - AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

HZVA Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung  
\* Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
<b>06 04</b>	<b>metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biocide	1,20
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden</b>	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungslösungen</b>	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	0,25
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 10*	Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)	Euro/Mg 15,00
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 07*	Ölfiler	0,50
16 01 13*	Bremsschüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöcher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöcher	je Stück 14,00
16 05 07*	Feuerlöcher, halonhaltig	je Stück 22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas, Kunststoff</b>	



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch Verunreinigung ist, Sorte 284 h	Euro/Mg15,00
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen a. n. g.</b>	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro/Mg
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	je Stück 0,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro/Mg
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40

## Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Einwohnergleichwerte (EGW)

#### Erläuterungen, Grundsätze:

\*1 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushalten nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

\*2 Eine Sammelveranlagung nach Ziffer 2. erfolgt analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind.

\*3 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige.

Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
<b>1.</b>	<b>Private Haushaltungen – sofern einzeln veranlagt *1</b>		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Haushalt	2,1
1.4.	4 – PHH und größer	je Haushalt	2,7
<b>2.</b>	<b>Sammelveranlagung von privaten Haushalten *2</b>	je Haushalt	1,5
<b>3.</b>	<b>Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige *3</b>		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens und je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitanlagen, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 3,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischerieen, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

## Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Gebührenübersichten

Bei der Veranlagung der Leistungsgebühr werden die Leerungszahlen/-volumina des Vorjahres herangezogen, die jedoch mindestens 240 Liter je EGW entsprechen müssen.

1. Für private Haushaltungen:

Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,10		4-PHH und größer 2,70	
	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
<b>Mindestleerungsvolumen</b> gem. § 5 Abs. 2 240 l je EGW								
<b>60 l - Behälter</b>	29,24		41,22		56,92		70,41	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,84	4	13,26	6	19,89	9	24,31	11
<b>80 l - Behälter</b>	28,83		42,01		56,70		71,39	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,43	3	14,05	5	19,67	7	25,29	9
<b>120 l - Behälter</b>	27,78		39,03		55,48		68,24	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,38	2	11,07	3	18,45	5	22,14	6
<b>240 l - Behälter</b>	30,29		45,22		61,66		70,73	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	7,80		7,80		7,80		7,80	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,37	1	14,74	2	22,11	3	22,11	3

2. Für gewerbliche und öffentliche Einrichtungen:

EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen	240 l x n EGW
gem. § 5 Abs. 2	[€/Jahr]
<b>60 l - Behälter</b>	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,21 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
<b>80 l - Behälter</b>	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € / Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,81 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
<b>120 l - Behälter</b>	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 3,69 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
<b>240 l - Behälter</b>	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 7,80 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 7,37 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen:

Haushaltsgröße	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
EGW	1,00	1,50	2,10	2,70
Mindestleerungsvolumen	240 l	360 l	480 l	640 l
gem. § 5 Abs. 2	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
<b>Müllschleuse</b>	31,08	46,62	64,55	83,67
Grundgebühr	15,12	22,68	31,75	40,82
Behälternutzungsgebühr	0,60	0,90	1,26	1,62
Müllschleusen-nutzungsgebühr	8,16	12,24	17,14	22,03
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,20	10,80	14,40	19,20

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen	240 l x n EGW
gem. § 5 Abs. 2	[€/Jahr]
	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ Behälternutzungsgebühr pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ Leistungsgebühr pro Leerung x (240 l x n EGW) / 1.100 l

n EGW = Zahl der EGW

= Anzahl der Haushalte x 1,5

(entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

b = Anzahl der Behälter



Stadt Stendal - Ordnungsamt

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Gliederung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stendal ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung der Stadt Stendal und führt die Bezeichnung

#### „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal“

(2) Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Abwehr von Brandgefahren, der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(3) Zur Freiwilligen Feuerwehr gehören auch die Ortswehren:

Arnim  
Bindfelde  
Borstel  
Jarchau  
Staffelde  
Wahrburg

Die Freiwillige Feuerwehr Stendal untersteht dem Oberbürgermeister und wird vom Stadtwehrlleiter, die Ortswehren von den Ortswehrlleitern geleitet. Die Ortswehrlleiter sind dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen.

### § 2

#### Mitglieder

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr Stendal gehören an:

1. die aktiven Mitglieder
2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
3. die Mitglieder der Frauengruppe
4. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
5. die fördernden Mitglieder

(2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich

### § 3

#### Aktive Mitglieder

(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Stendal.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrlleiter oder den jeweiligen Ortswehrlleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung, erfolgt auf Beschluss der Wehrleitung, die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes.

Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen

Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

(5) Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### Jugendfeuerwehr

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrrordnung.

### § 5

#### Frauengruppe

Die Angehörigen der Frauengruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.

### § 6

#### Alters- und Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.

(2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Gerätewart abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.

### § 7

#### Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Wehrleitung.

### § 8

#### Fördernde Mitglieder

Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Wehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

### § 9

#### Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrlleiter, bei den Ortswehrlleitern oder den jeweiligen Stellvertretern einzureichen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblichst verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Wehrleitung der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

### § 10

#### Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Stadtwehrlleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Stadtwehrlleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies fordern.

(5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

### § 11

#### Jahreshauptversammlung

(1) Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen.

(2) Unter Vorsitz des Stadtwehrlleiters werden die Jahresrechenschaftsberichte der Wehrleiter sowie die Tätigkeitsberichte der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung vorgetragen. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Freiwilligen Feuerwehr erörtern.

### § 12

#### Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Stadtwehrlleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen enthalten und von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.

(3) Für die Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbungen nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

### § 13

#### Wehrleitung

(1) Die Wehrleitung wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Stadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Wehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.

(2) Der Wehrleitung gehören an:

1. der Stadtwehrlleiter
2. die stellvertretenden Stadtwehrlleiter
3. die Zugführer
4. die stellvertretenden Zugführer
5. der Stadtjugendfeuerwehrwart
6. der Sicherheitsbeauftragte
7. der Schriftführer

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Wehrleitungsmitglieder werden in entsprechenden Dienst-Anweisungen geregelt. Die monatlich durchzuführende Sitzung der Wehrleitung beruft der Stadtwehrlleiter ein. Unter seiner Führung wird über die Belange der Feuerwehr insbesondere über

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes
- c. Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln
- d. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten
- e. Auszeichnungen und Beförderungen
- f. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen
- g. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen

beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. An der Sitzung können der Oberbürgermeister sowie dessen Beauftragte teilnehmen.

Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrlleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

### § 14

#### Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendfeuerwehrmitglied erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust zu ersetzen ist. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.

(2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsge-

gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Gerätewart abzugeben.

## § 15 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten.
- (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich dem Stadtwehrlleiter oder dem Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

## § 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im Feuerwehrdienst kann der Stadtwehrlleiter ahnden.
- (2) Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.

## § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 13. 12. 1993 außer Kraft.

Stendal, den 03. Juli 2007

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Tiefbauamt

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 25.06.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht durch die Benutzung des Tiergartens. 2. Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig. 3. Die Erhebung der Gebühr erfolgt in der Regel bar an der Tiergartenkasse im Eingangsbereich.

### § 4 Gebührenhöhe

Folgende Eintrittsgelder werden erhoben:

#### 1. Einzelkarten

Diese gelten nur für den einmaligen Besuch am Lösungstag.

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Erwachsene   | 2,50 Euro          |
| b) Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sowie Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Schwerbehinderte | 1,00 Euro          |
| c) Kinder unter 3 Jahren  | frei               |
| d) Schulklassen der Stadt Stendal, einschließlich Lehrer, haben freien Eintritt, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt                          |                    |
| e) Kindergruppen (ab 10 Kinder)   | 0,80 Euro /Person  |
| f) Erwachsenengruppen (ab 10 Erwachsene)  | 1,50 Euro / Person |
| g) ALG I, ALG II, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Grundsicherung auf Nachweis  | 2,00 Euro/Person   |

#### 2. Aktionstag

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Freitag Erwachsene                    | 2,00 Euro        |
| Kinder                                   | 1,00 Euro        |
| b) Erwachsenengruppen (ab 10 Erwachsene) | 1,50 Euro/Person |
| c) Kindergruppen (ab 10 Kinder)          | 0,80 Euro/Person |

#### 3. Jahreskarten

Diese gelten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb.

- |  |            |
|--|------------|
| a) Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, ALG I, ALG II, Sozialhilfeempfänger und Personen im freiwilligen sozialen Jahr mit Nachweis | 13,00 Euro |
| b) Erwachsene  | 26,00 Euro |
4. Bei besonderen Veranstaltungen im Tiergarten erhöht sich der Eintrittspreis um 1,00 Euro. Dies gilt auch für Jahreskarten. Bei Jahreskarten ist der Betrag von 1,00 Euro extra zu entrichten.  
5. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Tiergarten Stendal vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Stendal, 26.06.2007

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg Neubau B 190n

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat am 02.07.2007 das Raumordnungsverfahren für das o. g. Vorhaben eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, vor Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen festzustellen,

- ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die überörtliche Auswirkungen haben oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,

- wie solche Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planungsunterlagen können bei der

Stadt Havelberg  
Zimmer 305  
39539 Havelberg  
Markt 1

während der allgemeinen Dienstzeiten vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 eingesehen werden. Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient erst das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 20.08.2007 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Havelberg Einwendungen gegen den Plan erheben. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Havelberg, den 11.07.2007

*Poloski*  
Bürgermeister



VGem Elbe-Havel-Land

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2007

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 10. 05. 2007 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird:

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	1.146.000 Euro,
in der Ausgabe auf	1.232.500 Euro,

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	149.700 Euro,
in der Ausgabe auf	149.700 Euro,

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

Sandau (Elbe), 10. 05. 2007

*Wagner*  
Bürgermeister



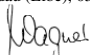
### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007, Nr. 14

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung vom 17. 07. 2007 bis zum 30. 07. 2007 zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 03. 07. 2007

  
Wagner  
Bürgermeister

VGem. „Tangerhütte Land“

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bittkau  
am 23.09.2007 in der Zeit von 09.00 - 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:  
Bei der Gemeinde Bittkau, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem 01.11.2007 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bittkau hat zur Zeit 721 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, 23.09.2007, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, 07.10.2007, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 27.08.2007, 18.00 Uhr.

### Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen.

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 6 **Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten** der Gemeinde Bittkau auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden. Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen.


Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Bittkau“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Bittkau  
über VGem. „Tangerhütte-Land“  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

  
amt. Bürgermeister

  
Wahlleiter

Stadt Stendal - Planungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Groß Schwecten

Landkreis Stendal

Verfahrensnummer: SDL 7/0367/03

Auslegung der geänderten Wertermittlungsergebnisse  
zur Wertfeststellung vom 28.01.2003 und  
Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Groß Schwecten wurden die Ergebnisse der Wertermittlung mit Stichtag 28.01.2003 festgestellt. Zur Bestimmung des Wertes der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke im Verfahren macht es sich erforderlich, dass die mit ober- bzw. unterirdischen Leitungen betroffenen Flurstücke mit einem Wertabschlag versehen werden. Dazu ist eine Korrektur der festgestellten Wertermittlungsergebnisse notwendig.

Die geänderten Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt und er-

läutert. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme

vom 16.07.2007 - 30.07.2007

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse werden den Beteiligten während eines Anhörungstermins erläutert. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die wertgleiche Abfindung in Land oder in Geld. Einwendungen können an diesem Termin schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Der Anhörungstermin findet

am 02.08.2007 von 10.00 - 17.00 Uhr

im Gemeinschaftshaus, 39579 Groß Schwecten statt.

Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den vorstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 13.08.2007 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Stendal, den 22.06.2007

Im Auftrag



Kriese  
Sachgebietsleiter



**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitec e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31